

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 26.09.2022

Einladung: Schreiben vom 16.09.2022

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rita Höppner

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Andrea Maria Georgi

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Wilfried Humpert

Stefani Jürries

Andreas Köpping

Claus-Peter Krah

Alexander Lembke

Iris Loosen

Antonio Lopez

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Niclas Schell

Fokje Schreurs-Elsinga

Harm Sönksen

ab TOP 14

Helena Cornelia van Wijk
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Göttlicher

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Jens Huhn
Karin Keelan
Wolfgang Seidler
Christina Steinhausen

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er, diese um den neuen Punkt 19 – Bezug von Gas und Strom für das Jahr 2023; Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss eines Vertrages – zu erweitern. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Neubesetzung von Ausschüssen und Beiräten
0713/2022
- 3 Erstmalige Herstellung von Gemeindestraßen; Ligusterweg, Kripp; Erhebung des endgültigen Erschließungsbeitrags
0678/2022
- 4 Widmung von Gemeindestraßen - Ligusterweg
0684/2022
- 5 Bauleitplanung der Stadt Remagen
2. Änderung Bebauungsplan 20.14 "Auf Fitze", Kripp
Festsetzung einer Hochwasserleitwand
0685/2022

- 6 Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", Oberwinter
Antrag auf Änderung
0686/2022
- 7 Bauleitplanung der Stadt Remagen
21. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Remagen "Kindergarten
Bandorf"
Bebauungsplan 33.09 "Kindergarten am Lohweg", Oberwinter-Bandorf
- Auswertung der Offenlagen
- Feststellungsbeschluss
- Satzungsbeschluss
0687/2022
- 8 Vergabe Planungsauftrag: Sanierungsstudie Freizeitbad
0704/2022
- 9 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmittel für die Ertüchtigung
der Rheinhalle als Notunterkunft i.R.d. Bevölkerungsschutzes zur Vorbe-
reitung auf eine etwaige Gasmangellage
0721/2022
- 10 Änderung der Hauptsatzung
0689/2022
- 11 Neue Satzung zur Bildung eines Beirates für Inklusion und Senioren
0690/2022
- 12 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans
0688/2022
- 13 Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
0703/2022
- 14 Städtetag Rheinland-Pfalz; Beitritt der Stadt Remagen als Vollmitglied
0497/2021
- 15 Verein "Zukunftsregion Ahr"; Beitritt der Stadt Remagen
0691/2022
- 16 Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2022
0699/2022
- 17 Tilgung eines Kommunaldarlehens
0714/2022
- 18 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen
0715/2022
- 19 Bezug von Gas und Strom für das Jahr 2023; Ermächtigung der Verwal-

tung zum Abschluss eines Vertrages

20 Mitteilungen

20.1 Eilentscheidungen

20.2 Verwaltungsrechtsstreit Fraktion Klare Kante ./ Stadtrat Remagen

20.3 Leader-Region Rhein-Ahr

21 Anfragen

21.1 Lüftungsanlagen in städtischen Schulen und Kindertagesstätten

21.2 Tagesmütter im Kreis Ahrweiler

21.3 Neubaugebiet "Alter Garten", Remagen-Unkelbach

21.4 Weihnachtsbeleuchtung 2022/2023

15. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Ein Anlieger erkundigt sich nach dem Sachstand, die Straße „Am Anger“ betreffend und verweist zudem auf ein Schreiben, welches den im Rat vertretenen Fraktionen zugegangen sei. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass das Investitionsprogramm die erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage für das Jahr 2023 vorsehe. Das Bauprogramm werde der Ortsbeirat Remagen in den nächsten Monaten in öffentlicher Sitzung festlegen. Die Ratsmitglieder weisen darauf hin, dass nicht allen das erwähnte Schreiben bekannt sei, daher wird es der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ein Mieter des von der Stadt Remagen erworbenen Gebäudes „An der Alten Post 1“ beschreibt die Situation nach Kündigung der gemieteten Räume als sehr schwierig.

Als Betreiber einer Praxis sei es bisher nicht möglich gewesen, eine geeignete Unterkunft zu finden. Die Existenzen der Praxis stünden vor dem Aus.

Bürgermeister Björn Ingendahl sagt die weitere Unterstützung der Verwaltung bei der Suche nach alternativen Räumlichkeiten zu.

Zu Punkt 2 – Neubesetzung von Ausschüssen und Beiräten **Vorlage: 0713/2022 –**

Michela Hoffmann-Schaefer, Mitglied im Seniorenbeirat, ist am 21. August 2022 verstorben. Die Fraktion der SPD schlägt Konrad Hacker als Nachfolger vor.

Mit Schreiben vom 12. September 2022 hat Norbert Monschau mitgeteilt, seine Mandate niederzulegen. Betroffen sind der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, der Werkausschuss sowie der Beirat der Kommunalen Holzvermarktung. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt vor, die Nachfolge wie folgt regeln:

Im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss rückt Simon Keelan als Mitglied auf. Vertreten wird er durch Sabrina Güttes, die auch stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss wird.

Im Beirat der Kommunalen Holzvermarktung übernimmt Bettina Fellmer das Mandat des Mitglieds. Sie wird vertreten durch Harm Sönksen.

Es wird beschlossen, die Wahl en bloc und in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat in den

Seniorenbeirat:

Konrad Hacker

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

Mitglied:	stellvertretendes Mitglied:
Simon Keelan	Sabrina Güttes

Werkausschuss:

stellvertretendes Mitglied:
Sabrina Güttes

Beirat der Kommunalen Holzvermarktung:

Mitglied:	stellvertretendes Mitglied:
Bettina Fellmer	Harm Sönksen

einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Die Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

**Zu Punkt 3 – Erstmalige Herstellung von Gemeindestraßen; Ligusterweg, Kripp; Erhebung des endgültigen Erschließungsbeitrags
Vorlage: 0678/2022 –**

Ein Teilbereich der Straße Ligusterweg in Remagen-Kripp wurde in diesem Jahr zur Erschließung neuer Baugrundstücke erstmalig hergestellt. Dieser Bereich betrifft die Flurstücke 45/22, 1693 und 1694.

Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen soll der endgültige Erschließungsbeitrag i.H.v. 90 % erhoben werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Ligusterweg (Flurstücke 45/22, 1693, 1694) erstmalig hergestellt wurde.

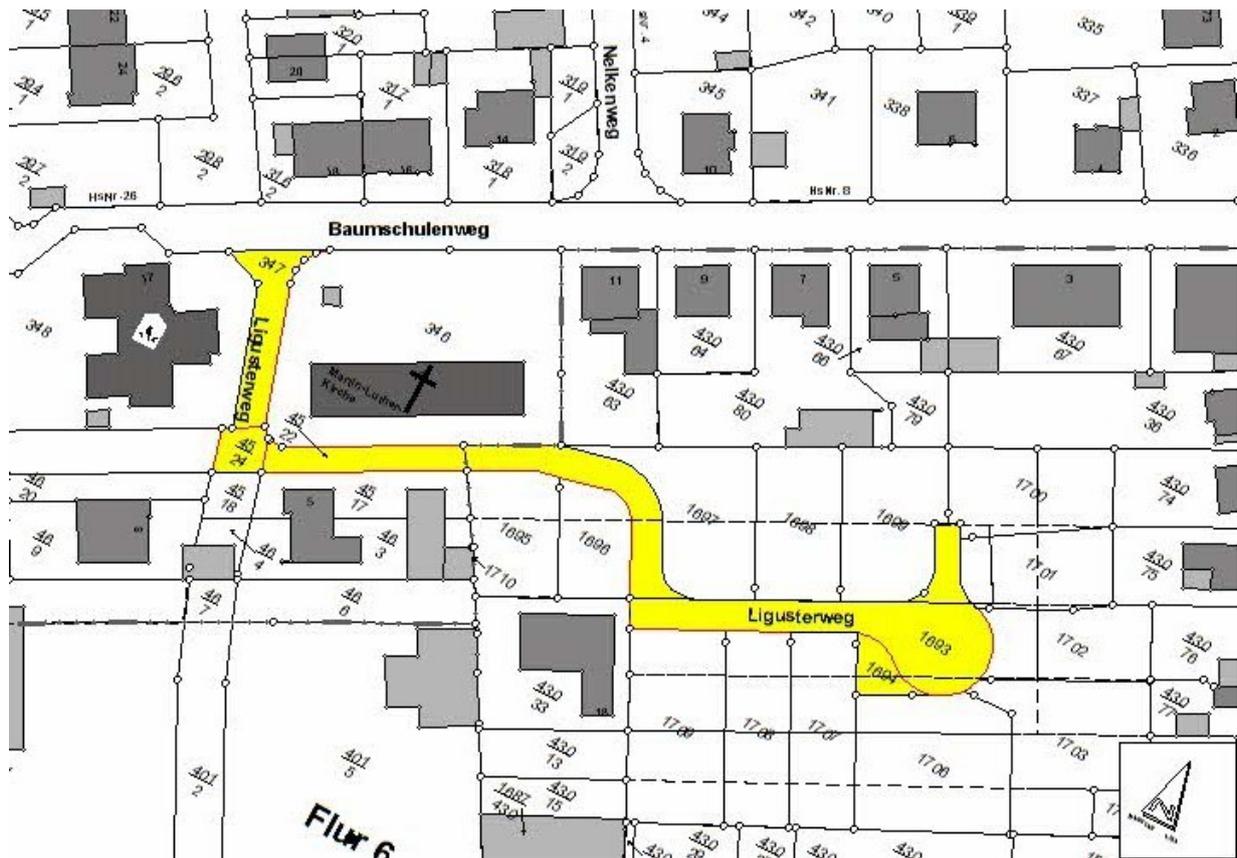
Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen vom 18.04.1988 in der jetzt gültigen Fassung soll hierfür der endgültige Erschließungsbeitrag i.H.v. 90 % erhoben werden.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1 Enthaltung 1

**Zu Punkt 4 – Widmung von Gemeindestraßen - Ligusterweg
Vorlage: 0684/2022 –**

Nach der erstmaligen Herstellung des Ligusterweges zur Erschließung neuer Baugrundstücke soll dieser nun dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen Flur 36 bzw. 6, Flurstücke 45/22, 1693 und 1694.

Die beiden Flurstücke 347 und 45/24 wurden bereits in den 80er-Jahren hergestellt. Da hierfür seinerzeit keine Widmung erfolgt ist, soll diese nun nachgeholt werden.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Ligusterweg in Remagen-Kripp nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 36 bzw. 6, Flurstücke 45/22, 1693 und 1694. Ebenso soll die Widmung für die Flurstücke 347 und 45/24 nachgeholt werden.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Bauleitplanung der Stadt Remagen 2. Änderung Bebauungsplan 20.14 "Auf Fitze", Kripp Festsetzung einer Hochwasserleitwand Vorlage: 0685/2022 –

Der Ortsbeirat Kripp hat sich in seiner Sitzung am 31.05.2022 einstimmig dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan 20.14 „Auf Fitze“ (Link für [Download als PDF-Datei](#) in Originalgröße; Verkleinerung als Anlage beigefügt) zu ändern. Die darin bislang

nur nachrichtlich dargestellte Hochwasserleitwand soll als verbindliches Element der Planung festgesetzt werden.

Bekannt ist, dass der Eigentümer des bislang noch unbebauten Grundstücks Quellenstraße 15a dieses veräußern möchte. Zur Unterstützung der Verkaufsbemühungen hat die Stadtverwaltung angeboten, Kontakte auch zu den in der Verwaltung bekannten und registrierten potenziellen Grundstückserwerbern herzustellen. Mit dem Hinweis, dass in Kürze ein Kaufvertrag abgeschlossen werden soll, wurde das städtische Angebot durch den Eigentümer vorerst dankend abgelehnt.

Im genehmigten Bauantrag für das Haus Quellenstraße 1 war eine Hochwasserwand eingetragen, die bis heute jedoch nicht hergestellt wurde. Lediglich der Anschluss an den Hochwassersteg zum Nachbargebäude erfolgte mittels einer Stahlkonstruktion. Eine rechtliche Möglichkeit, auf Basis der bestehenden Baugenehmigung den Eigentümer zur Umsetzung der (bislang nicht verbindlich festgesetzten) Hochwasserleitwand zu verpflichten, besteht in diesem Fall leider nicht. Dies wurde durch die Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler bereits geprüft.

Eine verbindliche Festsetzung der Hochwasserleitwand im Bebauungsplan kann die Stadt in die Lage versetzen, Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Hochwasserleitwand noch nicht errichtet wurde, mittels Bescheid zum Bau der Wand zu verpflichten (Baugebot nach § 176 Baugesetzbuch - BauGB).

Dazu muss den Unterlagen für das Änderungsverfahren ein wasserwirtschaftliches Gutachten beigelegt werden, das die zwingende Notwendigkeit zur Schließung der Lücken belegt; das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hierzu erstellte Gutachten reicht hierzu nicht aus. Die Honorarkosten für ein derartiges Gutachten sind in einer Größenordnung zwischen 8.000 € und 10.000 € anzunehmen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) sind gegeben und sollen zur Anwendung kommen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.09.2022 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 34.06 "Rheinufer Rolandseck", Oberwinter
Antrag auf Änderung
Vorlage: 0686/2022 –**

Die Firma Güttes & Jelinski, Bonner Straße 51, hat bei der Stadt Remagen einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ gestellt. Hintergrund des Antrages ist der Umstand, dass die Firma aus betrieblichen Gründen eine Erweiterung der Ausstellungshalle plant, der Bebauungsplan mit seinen bisherigen Festsetzungen dies jedoch nicht im gewünschten Umfang zulässt.

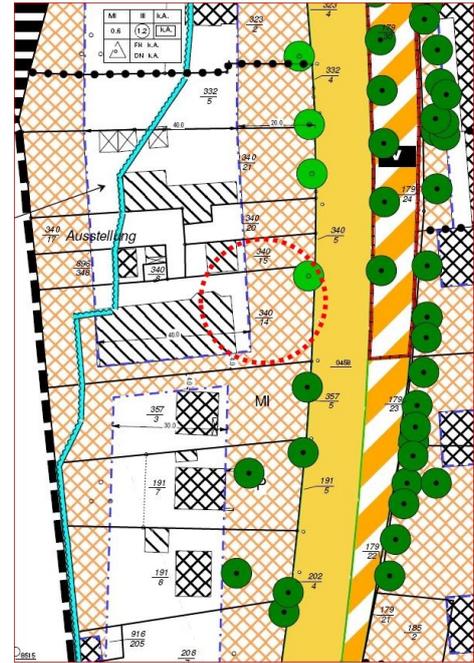
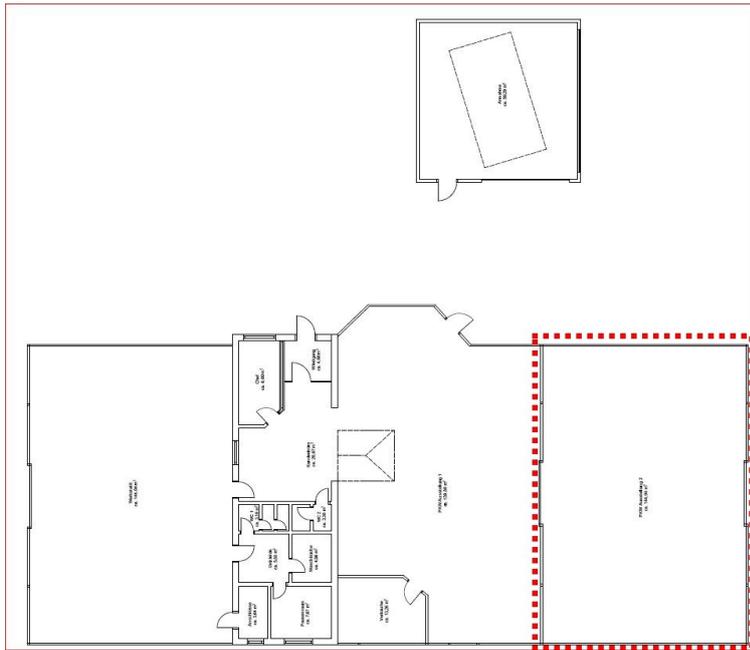


Der Antrag der Firma lautet wie folgt:

„[...] veränderte Anforderungen an ein modernes Autohaus machen es notwendig unserer Ausstellungshalle an die bereits bestehende und künftige Fahrzeugpalette, vor allem an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen, anzupassen und zu vergrößern. Bereits heute umfasst unsere Modellpalette 14 verschiedene Modelle von denen wir nur fünf präsentieren können.

Die Standards unseres Partners Kia sehen neben einer Mindestgröße unserer Neuwagenausstellung, umfangreiche Investitionen in technische Ausstattung und Personal vor welche wir damit sichern möchten. Ohne eine den Kia Standards entsprechende Fahrzeugpräsentation werden wir zum 30.04.2024 aus dem Kia Händlernetz ausscheiden müssen.





Vorgesehen ist eine Vergrößerung der Neuwagenausstellung um 10m also um 5,50m über die bisher zulässige bebaubare Fläche hinaus, zu Lasten der Gebrauchtfahrzeugfläche. Zur Visualisierung finden Sie anbei den Bebauungsplan sowie ein erster Grundriss des Gebäudes sowie Außenansicht-Fotos der bestehenden Ausstellungshalle.“

Der Bebauungsplan setzt in seiner geltenden Fassung ein Bauband von 40 m Tiefe fest, welches an der bahnsseitigen Fassade der bestehenden Halle beginnt. Bei einer Gesamtlänge des Bestandsgebäudes von ca. 35,50 m verbleiben für den geplanten Neubau der Ausstellungshalle noch ca. 4,5 m. Die geplante Halle soll jedoch um 10 m verlängert werden und würde mithin um 5,5 m straßenseitig vor die Baugrenze treten. Die straßenseitige Fassade des neuen Bauteils würde – bedingt durch den trapezförmigen Zuschnitt des Grundstücks – in einem Abstand zwischen etwa 12 und 14 m zum Gehweg entlang der Bonner Straße enden.

Der Ortsbeirat Oberwinter hat sich in seiner Sitzung am 20.07.2022 einstimmig für die Einleitung eines Änderungsverfahrens ausgesprochen. Ein Vertreter der Firma hatte zuvor das Projekt erläutert und sich anschließend den Fragen des Gremiums gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, insbesondere angesichts des verfügbaren Zeitfensters von lediglich etwa 20 Monaten für die Bauleitplanung, das Bauantragsverfahren und die anschließende Bauzeit, die Satzung durch einen Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag (§ 11 BauGB) zu ändern. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Antragsteller im Wesentlichen dazu, der Stadt die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko hin zur Verfügung zu stellen. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach auf die Aufstellung von Bebauungsplänen kein Anspruch besteht und ein solcher auch nicht durch Vertrag begründet werden kann, bleibt unberührt.

Das Vorhaben dient der Nachverdichtung vorhandener Baugebiete. Mit der Investition in den Standort werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans vergrößerte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 20.000 m² betragen. Damit sind wesentliche Voraussetzungen erfüllt, das Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.09.2022 ebenfalls einstimmig für die Einleitung des Änderungsverfahrens ausgesprochen und einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag entsprechend das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans einzuleiten. Die zur Durchführung des Änderungsverfahrens notwendigen Unterlagen sind durch den Antragsteller vorzulegen (Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag).

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Bauleitplanung der Stadt Remagen
21. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Remagen "Kindergarten Bandorf"
Bebauungsplan 33.09 "Kindergarten am Lohweg", Oberwinter-Bandorf
- Auswertung der Offenlagen
- Feststellungsbeschluss
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 0687/2022 –

Ausgehend von den letzten Beschlüssen des Stadtrates sowie des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses hat die Verwaltung die zweite Beteiligungsstufe (Offenlage) für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans 33.09 „Kindergarten am Lohweg“ durchgeführt.

Städtebauliches Ziel der Planungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Kindertagesstätte in Bandorf. Zusammen mit anderen Aus- und Neubauten weiterer Kindertagesstätten im Stadtgebiet wird diese Einrichtung benötigt, um den dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Wohnbaufläche in Fläche für den Gemeinbedarf) wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit einer Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchgeführt, das zur Aufstellung des Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren.

Die Offenlage der beiden Bauleitplanverfahren fand zeitgleich in der Zeit vom 27.05. bis einschließlich 01.07.2022 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage erschien im Amtsblatt der Stadt Remagen am 19.05.2022 (Remagener Nachrichten 20/2022). Sie enthielt den Hinweis, dass die jeweiligen Verfahrensunterlagen bei der

Bauverwaltung wie auch auf der Homepage der Stadt Remagen eingesehen werden können und dass die Möglichkeit besteht, innerhalb der angegebenen Frist eine Stellungnahme abzugeben.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen wurden mit separatem Schreiben vom 12.05.2022 über die anstehende Offenlage informiert, soweit ein entsprechender Zugang vorlag, erfolgte die Information auch durch eine inhaltsgleiche E-Mail.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen in den Räumen der Bauverwaltung wie auch im Internet war tatsächlich bis nach der Sitzung des Ortsbeirates Oberwinter am 20.07.2022 möglich.

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, deren Wertungen sowie die hieraus abgeleiteten Abwägungsvorschläge sind der Anlage zu entnehmen. Sämtliche Stellungnahmen werden hierbei wörtlich wiedergegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden personenbezogene Angaben in den Stellungnahmen der Bürger geschwärzt, soweit sie ausnahmsweise nicht doch für die Abwägung erforderlich sind.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, auf der Basis der beigefügten Anlage

1. entsprechend der jeweiligen Vorschläge die Stellungnahmen zusammen mit den weiteren öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen,
2. hiernach für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss zu fassen sowie
3. den Bebauungsplan 33.09 „Kindergarten am Lohweg“ in der entsprechend anzupassenden Fassung als Satzung zu beschließen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Vergabe Planungsauftrag: Sanierungsstudie Freizeitbad Vorlage: 0704/2022 –

Das in den 1970-iger Jahren gebaute Freizeitbad bedarf insbesondere im technischen Bereich einer grundlegenden Sanierung/Erneuerung. Jedes Jahr treten Rohrbrüche an den Grundleitungen auf. Es handelt sich um Zu- und Ablaufleitungen aus Kunststoff, die alle Becken mit aufbereitetem Wasser versorgen. In diesem Jahr waren es insgesamt 5 Rohrbrüche. Hinzu kommen Schäden an den Fliesen der Beckenköpfe durch Frosteinwirkung. Das Eingangsbauwerk weist Setzungen auf, die bereits zu Rissbildungen an der Konstruktion geführt haben. Die gesamte Technik stammt ebenfalls im Wesentlichen noch aus der Erbauerzeit. Hier gibt es zwischenzeitlich erheblich energieeffizientere Lösungen. Zurzeit lassen sich beispielsweise keine unterschiedlichen Wassertemperaturen in den verschiedenen Becken realisieren, da das gesamte Wasser nur eine Auffangkammer durchströmt.

Um das Freizeitbad zukunftssicher und attraktiver zu gestalten, soll eine Machbarkeitsstudie Möglichkeiten einer Sanierung oder einer (Teil-) Erneuerung aufzeigen. Hierzu wurden insgesamt 7 Planungsbüros für den Bäderbau zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Grundlage bildet die HOAI 2021 mit den Leistungsphasen 1-2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung mit 13%) und der Honorartabelle.

3 Planungsbüros haben Interesse für die angefragte Leistung bekundet und
4 Planungsbüros haben aus Zeitmangel abgesagt.

Auf das nach HOAI berechnete Honorar kann der Bieter ein prozentuales Auf-/Abgebot erheben/gewähren. Damit ist ein direkter Vergleich der eingereichten Angebote in finanzieller Sicht gewährleistet.

Das Büro geising + böker gmbh hat das wirtschaftlichste Honorarangebot mit einem Abschlag von 10% auf die HOAI-Honorarwerte eingereicht. Da jedoch weder Ideen/Planungen zur Sanierung oder evtl. (Teil) Erneuerung, noch belastbare Kostenwerte vorliegen, kann über die Höhe des Honorars derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass im ersten Schritt ein Haushaltsansatz von 30.000,00 EUR ausreichend ist.

Gisbert Bachem führt auf Nachfrage ergänzend aus, dass die Studie zeitnah in Auftrag gegeben wird. Die Erstellung wird umfangreiche Untersuchungen notwendig machen, so dass über den Zeitpunkt des Abschlusses noch keine Angabe gemacht werden könne. Auch sei das Ergebnis völlig offen, so Bürgermeister Björn Ingendahl weiter, eine Überdachung, wie von Ratsmitglied Christine Wießmann angesprochen, werde ebenfalls geprüft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Planungsauftrag an das Büro Geising + Böker GmbH aus Hamburg zu vergeben und die notwendigen Haushaltsmittel von 30.000,00 EUR außerplanmäßig bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmittel für die Ertüchtigung der Rheinhalle als Notunterkunft i.R.d. Bevölkerungsschutzes zur Vorbereitung auf eine etwaige Gasmangellage Vorlage: 0721/2022 –

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass zur Absicherung der Bevölkerung für den Fall temporärer Stromausfälle bedingt durch die drohende Gasmangellage die Rheinhalle Remagen durch die Möglichkeit der Notstromeinspeisung als Notunterkunft ertüchtigt werden soll. Gleichfalls soll sie als „Wärmeinsel“ zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wurden bereits im August und September insgesamt drei Eilentscheidungen getroffen, über welche die Ratsmitglieder bereits informiert wurden und die im späteren Sitzungsverlauf nochmals bekanntgegeben werden.

So wurden bereits ein mobiles und ein stationäres Notstromaggregat bestellt (s. Eilentscheidung zur Notstromeinspeisung I und II). Des Weiteren wurde die Heizungsanlage ertüchtigt (s. Eilentscheidung Notwärmeversorgung); anstelle der ursprünglich geplanten Ölheizung, wurde jedoch eine gebrauchte Hackschnitzelheizung erworben, die nun an das Gebäude angebaut wird.

Der Anschluss der Stromaggregate als auch der Heizungsanlage an die vorhandenen Systeme verursacht Kosten in Höhe von insgesamt rund 30.000,00 EUR.

Die Ertüchtigung der Rheinhalle erfolgt aufgrund einer Empfehlung der Aufsichts- und Dienstdirektion. Alle Verwaltung sind aufgefordert, Vorbereitungen zu treffen. Die Wärmeinsel ist für mindestens ein Prozent der Bevölkerung vorzuhalten.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 12.000,00 EUR für die Notstromversorgung und 18.000,00 EUR für die Notwärmeversorgung außerplanmäßig zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 10 – Änderung der Hauptsatzung Vorlage: 0689/2022 –

Der Vorsitzende erläutert die geplanten Änderungen.

1. § 6 und § 14, Änderung der Bezeichnung des Seniorenbeirates

Im Seniorenbeirat wurde in der Vergangenheit immer wieder auch das Thema „Barrierefreiheit“ diskutiert. Dabei vertritt der Beirat die Auffassung, dass diesem Thema mehr Aufmerksamkeit gegeben werden sollte. Gleichzeitig wurde diskutiert, ob sich der Seniorenbeirat um diese Belange zu kümmern habe oder ob dafür ein eigener Beirat erforderlich sei.

Aufgrund der großen Schnittmenge der Interessen von körperlich eingeschränkten Mitbürger*innen und Senio*innen vertraten die Mitglieder die Auffassung, dass ein weiterer Beirat nicht erforderlich sei. Es wurde daher beantragt, den bisherigen „Seniorenbeirat der Stadt Remagen“ auf „Inklusions- und Seniorenbeirat der Stadt Remagen“ zu erweitern. Dies hätte den Vorteil, dass nicht ein weiteres Gremium erforderlich ist und ggf. zwei Gremien überschneidende Themen bearbeiten.

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales hat diesem Vorschlag zugestimmt.

In § 6 und § 14 der Hauptsatzung soll daher die neue Bezeichnung des Beirates aufgenommen werden.

2. § 11 Abs. 3, Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

Es wurde angeregt, Fahrtkosten zu Sitzungen, die außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden, zu erstatten. Hintergrund ist, dass die Sitzungen der Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH in der Regel in Gerolstein stattfinden. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort **im Stadtgebiet** erstattet.“

3. § 18 Absatz 2, Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Zum 01.04.2022 wurde in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Remagen, Einheit Remagen, eine Bambini-Feuerwehr gegründet. Gemäß § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung beträgt die Aufwandsentschädigung für den Leiter einer Bambini-Feuerwehr 39,41 EUR monatlich.

Für den ständigen Stellvertreter des Leiters der Bambini-Feuerwehr soll künftig eine Aufwandsentschädigung von 50% der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden. Gleichzeitig soll diese Regelung auch für die ständigen Stellvertreter der Jugendwarte angewendet werden.

Im September 2020 wechselte der Standort des Gerätewagen-Gefahrgut von Remagen nach Oberwinter. Die auf dem Fahrzeug befindlichen Atemschutzgeräte werden seither von dem Atemschutzgerätewart der Einheit Oberwinter geprüft. Aufgrund des Mehraufwands soll die Aufwandsentschädigung auf 20% des Höchstsatzes, 39,17 EUR monatlich, angepasst werden.

Der Atemschutzgerätewart der Einheit Kripp hat durch das Hilfeleistungslöschboot auch weitere Atemschutzgeräte zu prüfen. Da Kripp weniger Geräte als Oberwinter vorhält, wird hier vorgeschlagen die Aufwandsentschädigung auf 18 % des Höchstsatzes, 35,25 EUR monatlich, anzupassen.

Der Mehraufwand begründet sich auch durch die gestiegene Anzahl der Atemschutzgeräteträger in beiden Einheiten. Neben Einsätzen muss jeder Atemschutzgeräteträger zweimal jährlich eine Übung unter Atemschutz absolvieren. Die Geräte müssen im Anschluss daran geprüft werden.

Die Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (inklusive Bearbeitung der Einsatzberichte und EVUS-Systembetreuer) in Höhe von 146,89 € soll auf folgende Positionen aufgeteilt werden:

Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale inklusive Einsatzleitwagen	73,45 EUR
Sachbearbeiter Einsatzberichte:	73,45 EUR

Zusätzlich soll eine neue Position „Sachbearbeiter BKS-Portal“ hinzugefügt werden. Hierfür soll künftig eine monatliche Aufwandsentschädigung von 23,51 EUR ausgezahlt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen.

Zudem stimmt er der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 114,21 EUR zu.

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2009

Der Stadtrat hat am 26.09.2022 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a. Beirat für Inklusion und Senioren

§ 2

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort im Stadtgebiet erstattet.

§ 3

- (1) § 14 erhält folgende Bezeichnung: Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, des Beirates für Inklusion und Senioren sowie des Beirates für Jugend

- (2) § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Inklusions- und Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EUR.

§ 4

§ 17 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

- a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	260,35 EUR	
Zulage für 6 Einheiten:	49,89 EUR	
Zulage für Telefon / Internet:	23,00 EUR	
Gesamtbetrag:		333,24

EUR

- b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	130,18 EUR	
Zulage für 6 Einheiten:	24,94 EUR	
Zulage für Telefon / Internet:	11,50 EUR	
Gesamtbetrag:		166,62

EUR

- c. Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:

Grundbetrag:	148,91 EUR	
Zulage für Telefon / Internet:	17,25 EUR	
Gesamtbetrag:		166,16

EUR

- d. Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:

Grundbetrag:	78,38 EUR	
Zulage für Telefon / Internet:	11,50 EUR	
Gesamtbetrag:		89,88

EUR

- e. Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:

Grundbetrag:	47,02 EUR	
Zulage für Telefon / Internet:	9,20 EUR	
Gesamtbetrag:		56,22

EUR

- f. Für den Gruppenführer Wasserschutz: 47,02
EUR

- g. Für den Gerätewart der Einheit Remagen: 111,64
EUR

- h. Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter: 37,21
EUR

- i. Für den Gerätewart der Einheit Kripp: 56,80
EUR

- j. Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth: 35,25 EUR
- k. Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen: 33,29 EUR
- l. Für den Gerätewart Gefahrgut (GW-G) : 33,29 EUR
- m. Für den Schlauchwart der Einheit Remagen: 44,07 EUR
- n. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen: 48,97 EUR
- o. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter: 39,17 EUR
- p. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp 35,25 EUR
- q. Für den Gerätewart Atemschutz der Einheiten Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen: 29,38 EUR
- r. Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten; sowie den Leiter der Bambini-Feuerwehr: 39,41 EUR
- s. Für den Kleiderwart: 29,38 EUR
- t. Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Geräte- warte: 19,58 EUR
- u. Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale inklusive Einsatz- leitwagen: 73,45 EUR
- v. Für den Sachbearbeiter Einsatzberichte: 73,45 EUR
- w. Für den Sachbearbeiter BKS-Portal: 23,51 EUR
- x. Für den Leiter Führungsdienst: 68,52 EUR
- y. Für den Alarm- und Einsatzplaner: 88,11 EUR

Die ständigen Vertreter der Einheitsführer, der Jugendwarte sowie des Leiters der Kinderfeuerwehr Remagen erhalten 50 % der dem Vertretern zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 26.09.2022

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 11 – Neue Satzung zur Bildung eines Beirates für Inklusion und Senioren
Vorlage: 0690/2022 –

Der Seniorenbeirat hat die Erweiterung der Bezeichnung und Aufgaben des Beirats auf „Inklusions- und Seniorenbeirat“ beantragt. Der Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales hat diesem Antrag zugestimmt.

Neben der Namens- und Aufgabenänderung werden in der neuen Satzung insbesondere die Mitglieder erweitert, so dass zukünftig z.B. auch die EUTB oder die Lebenshilfe ein Mitglied entsenden kann. Zudem wurde die Altersgrenze der Mitglieder gestrichen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Beirates für Inklusion und Senioren (Inklusions- und Seniorenbeirat)

Satzung

der Stadt Remagen über die
Bildung eines Beirates für Inklusion und Senioren (Inklusions- und Seniorenbeirat)

Der Stadtrat hat am 26.09.2022 auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Inklusions- und Seniorenbeirates

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) sowie der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen in der Stadt Remagen wird ein Inklusions- und Seniorenbeirat gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2

Aufgaben des Inklusions- und Seniorenbeirates

- (1) Der Inklusions- und Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Inklusions- und Seniorenbeirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Inklusions- und Seniorenbeirates

- (1) Der Inklusions- und Seniorenbeirat besteht aus mindestens 10 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Inklusions- und Seniorenbeirates werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Wählbar sind alle in der Stadt Remagen ansässigen Einwohnerinnen und Einwohner oder Beschäftigte der in Absatz 3 genannten Organisationen.
- (3) Mitglieder des Inklusions- und Seniorenbeirats sind:
 - je 1 Vertreter/in der ortsansässigen Sozial- und Wohlfahrtsverbände (insbesondere Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsche Rote Kreuz, VdK, Lebenshilfe),
 - je 1 Vertreter der örtlichen Beratungsstellen (insbesondere EUTB)
 - je 1 Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche sowie der freikirchlichen Gemeinden

- 1 Vertreter/in der muslimischen Gemeinde,
 - je 1 Vertreter/in der ortsansässigen Senioren- und Behinderteneinrichtungen oder der dortigen Heimbeiräte bzw. Bewohnervertretungen
 - je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenden Fraktionen.
Die Fraktionen können hierfür sachkundige Bürger vorschlagen.
- (4) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Inklusions- und Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

Der Inklusions- und Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

§ 5

Sitzungen

Der Inklusions- und Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 6

Empfehlungen und Anträge des Inklusions- und Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat beratende Funktionen. Seine Empfehlungen und Anträge werden vom Bürgermeister dem Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales zugeleitet.
- (2) Vorhaben aus den Ausschüssen und dem Stadtrat, die die Belange der Senioren und Seniorinnen sowie der Menschen mit Behinderungen betreffen, sind dem Beirat zeitgerecht zur Beratung vorzulegen.
- (3) Bei Bedarf wird ein/e Vertreter/in des Beirates zu den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse oder des Stadtrates hinzugezogen.
- (4) Die Betreuung der Arbeit des Beirates und die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte obliegen der Stadtverwaltung.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales erhalten eine Durchschrift der Sitzungsprotokolle.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Inklusions- und Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Beirates entspricht der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtratsausschüsse.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 04.11.2010 tritt am 31.10.2022 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den 26.09.2022

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans Vorlage: 0688/2022 –

Der Vorsitzende erläutert das Vorhaben. Nach dem im Jahr 2020 novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz können die Gemeinden einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Dies ist in Rheinland-Pfalz nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen, um eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Feuerwehr vorzunehmen. Dabei wird der technische, personelle und organisatorische Bedarf des Einsatzdienstes mit den finanziellen Möglichkeiten der Kommune und ihrem gesetzlichen Auftrag in Einklang gebracht.

Um der Politik für die nächsten Jahre eine fundierte Finanzplanung vorlegen zu können, hat die Wehrleitung nun den Wunsch geäußert einen solchen Bedarfsplan zu erstellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Einheiten Anträge für Neu-, An- oder Umbauten gestellt haben. Der Feuerwehrbedarfsplan soll Entschei-

dungshilfen liefern, indem der Zusammenhang zwischen Kosten und Sicherheit aufgezeigt wird und Empfehlungen für ein politisch tragfähiges und auf Dauer finanzierbares Sicherheitsniveau ausgearbeitet werden.

Gleichzeitig soll der Bedarfsplan der Verwaltung und dem Rat eine Handlungsempfehlung geben, um möglichen Vorwürfen des Organisationsverschuldens entgegen zu wirken.

Die erstmalige Erstellung ist aufgrund des hohen Zeitaufwands ohne Hilfe einer externen Firma nicht möglich. Die Verwaltung, die Wehrleitung und teilweise auch die Einheitsführungen wirken bei der Durchführung des Projektes mit.

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist in folgende Unterpunkte aufgegliedert: Projektaufaktgespräch, Bestandserhebung, Durchführung Gefährdungs- und Risikoanalyse, Feststellung des IST-Zustandes, Entwicklung der SOLL-Struktur, Erstellung eines Entwurfs, Abstimmung und die Vorstellung in einem politischen Gremium.

Aufgrund beschränkter Ausschreibung wurden drei Firmen angeschrieben, die alleamt ein Angebot abgegeben haben.

Preisspiegel:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	FORPLAN GmbH	18.355,04 EUR	116
2	Bieter	17.493,00 EUR	111
3	Bieter	15.765,12 EUR	100

Die Angebote sind wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert und entsprechen der geforderten Leistung.

Nach Angebotsvergleich bietet die Firma FORPLAN GmbH das umfangreichste Angebot. Für die Erstellung, Durchführung und Präsentation gibt diese einen Zeitaufwand von 18,9 Tagen zu einem Tagessatz von 1.142,40 EUR an. Im Vergleich dazu gibt der günstigste Bieter einen Zeitaufwand von 12 Tagen an. Der Tagessatz liegt hier jedoch bei 1.313,76 EUR. Bei dem doch gering angesetzten Zeitaufwand kann davon ausgegangen werden, dass hier weitere Tage zur detaillierten Umsetzung und Abstimmung erforderlich sein werden.

Darüber hinaus sind im Angebot der Firma FORPLAN GmbH bereits Leistungen enthalten, wie beispielsweise die Betrachtung von lokalen Schadensereignissen, kreisweite Betrachtungen, sowie die Beteiligung der Feuerwehrangehörigen mittels eines Onlinetools zur Erstellung einer Einsatzverfügbarkeitsanalyse, die bei Bieter Nr. 2 und Nr. 3 teilweise zusätzlich gebucht werden müssten. Dieses führt automatisch zu Mehrkosten.

Setzt man den Zeitaufwand aller Bieter ins gleiche Verhältnis von hier 18,9 Stunden, ist das Angebot der Firma FORPLAN GmbH mit 18.355,04 EUR das wirtschaftlichste. Bei Bieter Nr. 2 würden die Gesamtkosten bei 22.041,18 EUR und bei Bieter Nr. 3 bei 24.830,06 EUR liegen.

Da für die Anfahrt zu den Vor-Ort-Terminen auch jeweils eine Kilometerpauschale berechnet wird, ist hier auch die räumliche Nähe zu Remagen zu berücksichtigen. Die Firma FORPLAN GmbH hat ihren Sitz in Bonn. Der Firmensitz von Bieter Nr. 2 befindet sich in Düsseldorf und der des günstigsten Bieters Nr. 3 in Viersen, sodass mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der außerplanmäßigen Ausgabe von 18.355,04 EUR zuzustimmen und ermächtigt die Verwaltung den Auftrag an die Firma FORPLAN GmbH zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Änderung der Gefahrenabwehrverordnung Vorlage: 0703/2022 –

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in der aktuellen Gefahrenabwehrverordnung enthaltenen Regelungen nicht umfassend genug bzw. zielführend sind. Es ist daher beabsichtigt, in eine überarbeitete Gefahrenabwehrverordnung u.a. folgende Regelungen aufzunehmen:

- Pflicht zum Mitführen eines Hundekotbeutels beim Führen eines Hundes
- Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen in Grünanlagen
- Beseitigungspflicht von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen verwilderter Tauben
- Entsorgung von Haushalts- und Gewerbemüll
- Rauchverbot auf Kinderspielplätzen

Darüber hinaus wurden einige Formulierungen basierend auf der Muster-Gefahrenabwehrverordnung des Landes abgeändert.

Die Gefahrenabwehrverordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Auf Nachfrage erläutert Bürgermeister Björn Ingendahl, dass die Gefahrenabwehrverordnung in erste Linie als Rechtsgrundlage diene, um die Ordnungskräfte in die Lage zu versetzen, Verstöße zu ahnden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Gefahrenabwehrverordnung, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, zu.

mehrheitlich beschlossen

Nein 2 Enthaltung 1

**Zu Punkt 14 – Städtetag Rheinland-Pfalz; Beitritt der Stadt Remagen als Vollmitglied
Vorlage: 0497/2021 –**

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 einer Probemitgliedschaft der Stadt Remagen im Städtetag Rheinland-Pfalz für das Jahr 2021 zugestimmt. Die Probemitgliedschaft wurde mit Schreiben vom 09.12.2020 beantragt. Die Kosten für das Jahr 2021 betragen 1.500 EUR.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde die Mitgliedschaft auf Probe auch auf das Jahr 2022 ausgeweitet. Seitens der Verwaltung wurden im zurückliegenden Zeitraum durchweg positive Erfahrungen, die Zusammenarbeit mit den Vertretern des Städtetages betreffend, gesammelt. Anfragen wurden prompt beantwortet. Die Unterstützung war stets wertvoll. Aus diesem Grund wird eine dauerhafte Mitgliedschaft angestrebt.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Remagen im Städtetag Rheinland-Pfalz als Vollmitglied und beauftragt die Verwaltung, diesen zu beantragen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 15 – Verein "Zukunftsregion Ahr"; Beitritt der Stadt Remagen
Vorlage: 0691/2022 –**

Zweck des Vereins „Zukunftsregion Ahr e.V.“ ist die Begleitung von Aktivitäten des Wiederaufbaus, die Vernetzung maßgeblicher Akteure der Zivilgesellschaft, von öffentlichen Institutionen, Unternehmen und Politik, die Wiederherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen, die Beförderung eines zukunftssicheren und nachhaltigen Aufbaus und damit die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Ahrregion (s. § 2 des Satzungsentwurfs).

Weitere Informationen können dem beigefügtem Satzungsentwurf sowie der ebenfalls beigefügten Beitragsordnung entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt zum Verein „Zukunftsregion Ahr e.V.“ zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 16 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2022
Vorlage: 0699/2022 –

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 17.05.2022 war der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und liegt somit allen Ratsmitgliedern vor.

Nach § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten.

Ratsmitglied Andreas Köpping bittet, einen Nachweis über die Erledigung der Beanstandungen zur Kenntnis zu geben.

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 17.05.2022 zur Kenntnis.

Zu Punkt 17 – Tilgung eines Kommunaldarlehens
Vorlage: 0714/2022 –

Am 22.11.2022 endete die Zinsbindung für das Kommunaldarlehen Nr. 32 bei der Deutschen Postbank. Die Restschuld beläuft sich auf 878.617,76 EUR.

Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung in 2022 wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Darlehen mit Ablauf der Zinsbindung zu tilgen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Tilgung des Kommunaldarlehens Nr. 32 mit einer Restschuld in Höhe von 878.617,76 EUR zum Ablauf der Zinsbindung am 22.11.2022 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 18 – Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen
Vorlage: 0715/2022 –

Bürgermeister Björn Ingendahl verweist auf den beigefügten Bericht und resümiert, dass der Stadt Remagen insgesamt gesehen eine gute wirtschaftliche und finanzielle Situation bescheinigt werde. Zwar erziele man weniger Einnahmen als der Rechnungshof für möglich hält, andererseits liege man bei den Ausgaben weit unter dem Landesdurchschnitt.

Auch hier werde man, wie von Ratsmitglied Andreas Köpping angeregt, über die Ergebnisse, wie den einzelnen Hinweisen abgeholfen wurde, berichten.

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen vom 22.08.2022 zur Kenntnis.

Zu Punkt 19 – Bezug von Gas und Strom für das Jahr 2023; Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss eines Vertrages –

Bürgermeister Björn Ingendahl erinnert, dass sich die Stadt Remagen an einer Bündelausschreibung, die Gas- und Stromlieferung betreffend, für die Jahre 2023 – 2025 beteiligt habe. Leider war das Ergebnis nicht vollumfassend zufriedenstellend. Für das Los „Gas“ gab es kein Angebot, für den Bereich Strom umfasst das vorliegende Angebot nicht die drei großen Abnehmer, Rheinhalle, Schulzentrum IGS und Schwimmbad.

Nachdem die Verwaltung Kontakt zu Versorgern aufgenommen hatte, wurde ein Anbieter gefunden, der die Gasversorgung sowie die Stromversorgung der drei Liegenschaften übernehmen würde. Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass die Angebotspreise für Gas 32 Cent/kwh (bisher 5,1 Cent) und für Strom 95 Cent/kwh (bisher 25 Cent) betragen. Der Strompreis aus der Bündelausschreibung liegt bei 80 Cent/kwh.

Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder zeigen sich betrübt anlässlich der aktuellen Entwicklung sowie die Auswirkungen auf den Haushalt 2023. Dennoch ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, entsprechende Verträge für das Jahr 2023 abzuschließen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 20 – Mitteilungen –

Zu Punkt 20.1 – Eilentscheidungen –

Der Vorsitzende gibt drei Eilentscheidungen, die der Niederschrift als Anlage beigelegt sind, bekannt. Er weist darauf hin, dass diese dem Stadtrat bereits per E-Mail übermittelt wurden.

Zu Punkt 20.2 – Verwaltungsrechtsstreit Fraktion Klare Kante ./ Stadtrat Remagen –

Im Verwaltungsrechtsstreit der Fraktion Klare Kante gegen den Rat der Stadt Remagen liegt zwischenzeitlich der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vor. Dieses hat am 03.08.2022 beschlossen, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zurückzuweisen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Beschluss ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu Punkt 20.3 – Leader-Region Rhein-Ahr –

Bürgermeister Björn Ingendahl berichtet, dass die Bewerbung der Städte und Verbandsgemeinden Unkel, Linz, Bad Hönningen, Bad Breisig, Sinzig und Remagen für die nächste LEADER-Förderperiode von 2023 bis 2027 erfolgreich war. Man habe die Zusage erhalten und sei nun Teil der LEADER-Region Rhein-Ahr.

Zu Punkt 21 – Anfragen –

Zu Punkt 21.1 – Lüftungsanlagen in städtischen Schulen und Kindertagesstätten –

Ratsmitglied Michael Berndt erkundigt sich nach dem Sachstand. Der Vorsitzende führt aus, dass im Oktober die Abnahme der funktionstüchtigen Anlagen vorgesehen sei.

Zu Punkt 21.2 – Tagesmütter im Kreis Ahrweiler –

Ratsmitglied Kenneth Heydecke weist auf die schwierige Situation der Tagesmütter im Kreisgebiet infolge der gestiegenen Energiekosten hin. Einige sehen sich kaum mehr in der Lage, ihren Beruf weiter auszuüben. Aufgrund der Tatsache, dass nicht allen Kindern ein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann, sei das Angebot der Tagesmütter unverzichtbar. Er regt daher an, diese Branche zu unterstützen.

Ratsmitglied Stefani Jürries, gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages, bestätigt, dass dies bereits Thema in den zuständigen Gremien des Kreises sei.

**Zu Punkt – Neubaugebiet "Alter Garten", Remagen-Unkelbach –
21.3**

Ratsmitglied Egmond Eich erkundigt sich nach dem Sachstand.

Gisbert Bachem führt aus, dass die naturschutzfachlichen Untersuchungen der Ausgleichflächen durchgeführt seien. Das Ergebnis liege der Verwaltung abschließend aber noch nicht vor. Daher könne das Bebauungsplanverfahren noch nicht weitergeführt werden.

**Zu Punkt – Weihnachtsbeleuchtung 2022/2023 –
21.4**

Ratsmitglied Beate Reich fragt nach, ob auch in diesem Jahr die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet installiert werde.

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass dies noch nicht abschließend geklärt sei. Die Kurzfristenergieeinsparverordnung treffe keine konkrete Regelung. Er selbst würde sich eine zeitlich und räumlich begrenzte Weihnachtsbeleuchtung wünschen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:25 Uhr.

Remagen, den 21.10.2022

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

gez.

gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs